

## Eliteprogramm für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der LANDESSTIFTUNG Baden-Württemberg

### Richtlinien

Die Landesstiftung Baden-Württemberg unterstützt mit ihrem Eliteprogramm exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Weiterqualifizierungsphase nach der Promotion, die eine Hochschullehrerlaufbahn anstreben, durch Bereitstellung von Infrastrukturen für neue Forschungsvorhaben.

#### 1. Rahmenbedingungen:

Die Finanzierung ist grundsätzlich auf 2 Jahre begrenzt und erstreckt sich für den Einzelfall auf maximal 80.000 € als Infrastrukturmittel für die Ausstattung der Postdoktoranden. Infrastrukturmittel sind Personalmittel (mögliche Personalkostensteigerungen sind einzukalkulieren), Sachmittel und Investitionsmittel.

Finanziert werden Personalaufwendungen für wissenschaftliche Mitarbeiter (Doktoranden), geprüfte Hilfskräfte und ungeprüfte Hilfskräfte (nichtakademisches Personal) im wissenschaftlichen bzw. technischen Dienst. Die Hochschule trägt während des beantragten Projektzeitraums die Personalkosten für die Postdoktorandin/den Postdoktoranden. Die Stelle des Postdoktoranden darf nicht aus den Mitteln des Eliteprogramms bezahlt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung von Sachmitteln bis zu einem Einzelbetrag von 2.500 €, die hauptsächlich zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien verwendet werden sollen (wie z.B. Sekundärliteratur, Büromaterial, Verbrauchsmaterial, aber auch Reisekosten, Fremdleistungen etc.). Die Arbeitsmaterialien verbleiben im Eigentum der Postdoktorandin/des Postdoktoranden.

Bei Investitionen ist nur eine anteilige Erstattung in Höhe des jeweiligen Nutzungsanteils aufgrund der festgelegten Abschreibungszeit möglich. Bei Investitionen (hierzu gehören auch PCs, Hard-/Software, Datenbanken etc.) verbleibt deshalb der finanzielle Anteil bei der Hochschule, der nicht durch die Erstattung der Landesstiftung in Höhe der Abschreibung gedeckt ist (Leasingmodell – z.B.: Bei einer insgesamt auf drei Jahre veranschlagten Abschreibung trägt die LANDESSTIFTUNG die Anteile für zwei Jahre).

Die Umsatzsteuer fällt im Eliteprogramm für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden nicht an.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen bei Einreichung ihres Antrags nicht älter als 32 Jahre sein. Eine Überschreitung ist durch besondere Gründe zu rechtfertigen (z.B. Kinderbetreuungszeiten, Wehr- oder Zivildienst u.ä.).

Für die Bereitstellung der Mittel gilt folgendes Verfahren: Die Hochschule richtet für die Postdoktorandin/den Postdoktoranden ein „Konto“ für das Projektbudget ein. Der Postdoktorandin bzw. dem Postdoktoranden wird dieses Konto mit den anfallenden Aufwendungen

belastet. Sie werden entsprechend des vorab von der Postdotorandin/vom Postdotoranden gelieferten und von der Landesstiftung bewilligten Zahlungsplans in den darin angegebenen Zeitabschnitten in vier Tranchen von der Landesstiftung direkt auf das für die Postdotorandin bzw. den Postdotoranden eingerichtete Projektkonto (s.o.) ausgeglichen.

**Abgabetermin der Bewerbungsunterlagen beim Programmträger: 01.07.2008**

## **2. Antragstellung:**

Anträge können nur über die Hochschule (Fakultät, zentrale Verwaltung und Hochschulleitung) beim Programmträger eingereicht werden. Es erfolgt eine hochschulinterne Vorauswahl der Anträge. Die Anträge müssen deshalb von den Bewerberinnen und Bewerbern bei den Fakultäten rechtzeitig eingereicht werden und sind von diesen über die Hochschulleitung *spätestens* bis zum **01.07.2008** beim **Programmträger** einzureichen. Bei bereits erfolgter Förderung durch eine frühere Ausschreibung im Rahmen des Eliteprogramms ist eine nochmalige Antragstellung nicht möglich.

## **3. Antrag:**

Die über die Hochschulen einzureichenden Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Schriftlicher Antrag der Postdotorandin/des Postdotoranden, in dem das im Falle einer Unterstützung geplante Arbeits- und Forschungskonzept für den beantragten Projektzeitraum unter Darstellung des erreichten Standes der Vorarbeiten vorgestellt wird. Hierzu gehört auch der geplante Tätigkeitsbereich von Mitarbeitern (ca. 10 Seiten);
- Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang der Postdotorandin/des Postdotoranden (tabellarischer Lebenslauf, Publikationsliste, beglaubigte Kopie der Dissertationsurkunde, bisherige Einbindung in die Hochschullehre im Detail) und Angabe der mit der Förderung verfolgten weiteren Qualifikation (z.B. Hochschullehrerlaufbahn), Angaben zur Einbindung der Antragstellerin / des Antragstellers in die Hochschullehre;
- Vorlage eines Finanzierungsplans mit Begründung der beantragten Mittel;
- Fakultäts- bzw. institutsbezogenes Qualifizierungskonzept (ist von der Hochschule zu erstellen), das Aussagen zu folgenden Fragestellungen enthalten muss:
  - organisatorische Zuordnung der Qualifikationsstelle,
  - wissenschaftliches Profil/Zielsetzungen der/des qualifizierenden Fakultät/Instituts,
  - Infrastruktur, die dem Nachwuchswissenschaftler zur Verfügung gestellt wird,
  - Einsatzfelder der Nachwuchswissenschaftlerin/des Nachwuchswissenschaftlers in
    - Lehre (Deputat in SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Verteilung auf Grund- und Hauptstudium),
    - Forschung (Beteiligung an Forschungsprojekten, eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten) und
    - Wissenschaftsmanagement (Übernahme von Aufgaben in Fakultät/Institut),

- Betreuung der Nachwuchswissenschaftlerin/des Nachwuchswissenschaftlers durch Fakultät/Institut (Mentorenverhältnisse, Statusgespräche, Leistungskontrolle),
- Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume des Nachwuchswissenschaftlers;
- Zusage der zuständigen Fakultät, die Nachwuchswissenschaftlerin / den Nachwuchswissenschaftler auf ihrem/seinem Qualifizierungsweg tatkräftig zu unterstützen;
- Erklärung der Hochschule, dass sie dafür Sorge tragen wird, dass die Vorgaben bei der Umsetzung des Programms (Exzellenz als Auswahlkriterium, Finanzierung eines neuen Forschungsvorhabens) eingehalten werden;
- Ein Fachgutachten zur Person und zum Arbeitskonzept durch einen Hochschullehrer der antragstellenden Hochschule und ein weiteres externes Fachgutachten zum Arbeitskonzept (durch einen Gutachter von einer anderen Hochschule, einem anderen Forschungsinstitut, aus der Industrie oder von Selbständigen aus dem entsprechenden Fach).
- Fragebogen (ist bei der Hochschulverwaltung erhältlich).

Da sich das Programm nicht auf den Bereich der klinischen Medizin erstreckt, ist in nicht eindeutigen Fällen zwingend nachvollziehbar darzustellen, weshalb keine Zuordnung zur klinischen Medizin gerechtfertigt ist.

Die Unterlagen sind unbedingt vollständig und – zur Erleichterung der Bearbeitung – in der o.g. Reihenfolge sortiert, gelocht und ohne Hüllen, ungeheftet und ohne Klammern einzureichen.

Außerdem müssen bestimmte Kerndaten der einzelnen Anträge dem Programmträger Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Zentrale Universitätsverwaltung per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Vorgaben werden Ihnen nach hochschulinterner Vorauswahl über die jeweilige Universitätsverwaltung übermittelt.

#### **4. Eigenbeitrag der Hochschulen:**

In der Regel machen die Hochschulen durch einen Eigenbeitrag zur Ausstattung ihr Interesse an der Unterstützung der Nachwuchswissenschaftlerin/des Nachwuchswissenschaftlers deutlich. Dieser kann in Form von Personal-, Sach- und Investitionsmitteln ausgewiesen sein. Die für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller aufgewendeten Personalmittel werden hierbei nicht angerechnet. Geltend gemacht werden können auch nur solche Investitionen, die nicht ohnehin (innerhalb anderer Projekte durch weitere Drittmittel, allgemeine Institutsanschaffungen etc.) getätigt worden wären.

#### **5. Vergabekommission:**

Die Auswahl der zu unterstützenden Anträge erfolgt durch eine Vergabekommission, die von der Landesstiftung Baden-Württemberg berufen wird.

## **6. Aufgaben einer Postdoktorandin/eines Postdoktoranden der Landesstiftung:**

Mit der Annahme einer Forschungsfinanzierung ist die Verpflichtung verbunden, die Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Im Interesse der Qualifikation der Postdoktorandin/des Postdoktoranden für die Lehre wird erwartet, dass sie bzw. er sich am Lehrangebot der Fakultät beteiligt. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, wie z.B. Konferenzen. Mit dem Monat der Beendigung der Förderung ist der Landesstiftung ein Bericht über den erreichten Stand des Forschungsvorhabens und die während der Förderzeit erworbene weitere Qualifikation für eine wissenschaftliche Karriere vorzulegen.

Die Postdoktoranden unterzeichnen Bewilligungsvereinbarungen der Landesstiftung Baden-Württemberg, die alles Nähere regeln.

## **7. Informationsmöglichkeiten:**

Interessenten können sich bei der jeweiligen Hochschulverwaltung über das Eliteprogramm für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden informieren.

Die Ausschreibung, die Richtlinien und der Fragebogen stehen auch auf der Website der Landesstiftung Baden-Württemberg unter [www.landesstiftung-bw.de](http://www.landesstiftung-bw.de) zur Verfügung.

### **Programmträger:**

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg**  
**Referat 31**  
**Königstraße 46**  
**70173 Stuttgart**

### **Ansprechpartnerinnen:**

Dunja Himmel und ab 7.4.2008 auch Monika Bühler  
Tel.: 0711/279-3327 Frau Himmel (vormittags); Frau Bühler 0711/279-3316  
Fax: 0711/279-3210  
Email: [Dunja.Himmel@mwk.bwl.de](mailto:Dunja.Himmel@mwk.bwl.de)  
[Monika.Bühler@mwk.bwl.de](mailto:Monika.Bühler@mwk.bwl.de)